



Präsidentin des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Frau Carina Gödecke MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf



28. August 2012
Seite 1 von 2

Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Gewerberechts- verordnung

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Landesregierung hat den Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Gewerberechtsverordnung beschlossen.

Die Verordnung enthält Vorschriften, die unter § 5 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes – LOG – vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 706), fallen.

Die Landesregierung hat beschlossen, die Verordnung vorbehaltlich des Ergebnisses der Anhörung der zuständigen Landtagsausschüsse zu dem Entwurf der Verordnung auszufertigen.

Als Anlage übersende ich 190 Exemplare des Verordnungsentwurfs mit Begründung.

Ich gehe davon aus, dass der Ausschuss für Wirtschaft, Energie,
Industrie, Mittelstand und Handwerk sowie der Ausschuss für
Kommunalpolitik zu hören sein werden.

Seite 2 von 2

Mit freundlichen Grüßen



Hannelore Kraft

Verordnung zur Änderung der Gewerbeverordnung

Vom 2012

Auf Grund der §§ 67 Absatz 2, 155 Absatz 2 und 3 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), von denen § 155 Absatz 3 durch Artikel 1 Nummer 34 Buchstabe a des Gesetzes vom 24. August 2002 (BGBl. I S. 3412) geändert worden ist, in Verbindung mit § 5 Absatz 3 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462), wird nach Anhörung der zuständigen Ausschüsse des Landtags verordnet:

Artikel 1 Änderung der Gewerbeverordnung

Die Gewerbeverordnung vom 17. November 2009 (GV. NRW. S.626), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 12. Januar 2010 (GV. NRW. S.24), wird wie folgt geändert:

1.
§ 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 28. Dezember 2009 in Kraft.“

2.
In der Anlage werden unter „II. Erläuterungen zum nachfolgenden Verzeichnis“ die Wörter „OrdB 60 000 Ordnungsbehörden der Großen kreisangehörigen Städte (Gemeinden mit mehr als 60 000 Einwohner)“ durch die Wörter „OrdB Große kreisangehörige Städte Ordnungsbehörden der Großen kreisangehörigen Städte (gemäß § 4 Gemeindeordnung)“ ersetzt.

3.
Die Anlage wird unter „III. Verzeichnis“ wie folgt gefasst:

„(Reihenfolge der Darstellung:
Laufende Nummer / Anzuwendende Rechtsnorm / Verwaltungsaufgaben / Zuständige Behörde)

1
Gewerbeordnung

- 1.1
§ 13a Absätze 1 und 2

Entgegennahme von Anzeigen über eine vorübergehende, gelegentliche grenzüberschreitende Betätigung in einem Gewerbe, dessen Aufnahme und Ausübung nach deutschem Recht einen Sachkunde- oder Unterrichtsnachweis voraussetzt, Erteilung einer Eingangsbestätigung und Unterrichtung des Gewerbetreibenden vom Ergebnis der Überprüfung der Berufsqualifikation

zuständig: OrdB

1.2

§ 13a Absatz 3

Einräumung der Möglichkeit des Nachweises der für eine ausreichende berufliche Qualifikation erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten insbesondere durch eine Eignungsprüfung
zuständig: OrdB

1.3

§ 13c Absatz 5

Prüfung von Anträgen auf Anerkennung im Ausland erworbener Befähigungs- und Ausbildungsnachweise

a) im Bewachungsgewerbe

zuständig: OrdB

b) im Versicherungsvermittlungsgewerbe

zuständig: IHK

c) im Finanzvermittlungsgewerbe

zuständig: IHK

1.4

§ 14

Entgegennahme der Gewerbeanzeigen

zuständig: OrdB

1.5

§ 15 Absatz 1

Ausstellung der Empfangsbescheinigungen

zuständig: OrdB

1.6

§ 15 Absatz 2

Verhinderung der Fortsetzung ohne Zulassung betriebener Gewerbe oder des Gewerbes ausländischer juristischer Personen, deren Rechtsfähigkeit im Inland nicht anerkannt wird

zuständig: OrdB

1.7

Schaustellungen von Personen

1.7.1

§ 33a

Erteilung der Erlaubnisse zur Veranstaltung von Schaustellungen von Personen

zuständig: OrdB

1.7.2

§ 49 Absatz 3

Fristverlängerung

zuständig: OrdB

1.8

Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit

1.8.1

§ 33c Absatz 1

Erteilung der Erlaubnisse zum Aufstellen von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit

zuständig: OrdB

1.8.2

§ 33c Absatz 3 Satz 1

Ausstellung der Bestätigung über die Geeignetheit eines Aufstellungsortes

zuständig: OrdB

1.8.3

§ 33c Absatz 3 Satz 3

Erlass von Anordnungen im Zusammenhang mit dem Aufstellen von Spielgeräten

zuständig: OrdB

1.8.4

§ 33d Absatz 1

Erteilung der Erlaubnisse für die Veranstaltung anderer Spiele mit Gewinnmöglichkeit

zuständig: OrdB

1.9

Spielhallen und ähnliche Unternehmen

1.9.1

§ 33i

Erteilung der Erlaubnisse zum Betrieb von Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen

zuständig: OrdB

1.9.2

§ 49 Absatz 3

Fristverlängerung

zuständig: OrdB

1.10

§ 34 Absatz 1 (siehe auch Nummer 2.1)

Erteilung der Erlaubnisse zum Betrieb des Pfandleiher- oder Pfandvermittlergeschäftes

zuständig: OrdB

1.11

§ 34a Absatz 1 (siehe auch Nummer 2.2)

Erteilung der Erlaubnisse zum Betrieb des Bewachungsgewerbes

zuständig: OrdB

1.12

§ 34b Absätze 1 und 2 (siehe auch Nummer 2.3)

Erteilung der Erlaubnisse zum Betrieb des Versteigerergewerbes

zuständig: OrdB

1.13

§ 34b Absatz 5

Öffentliche Bestellung und Vereidigung von besonders sachkundigen Versteigerern

zuständig: IHK

1.14

§ 34c Absatz 1 (siehe auch Nummer 2.4)

Erteilung der Erlaubnisse zum Betrieb des Maklergewerbes usw.

zuständig: KrOrdB

1.15

§ 34f Absatz 1

Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb des Finanzanlagenvermittlers

zuständig: IHK

1.16

§ 35 Absatz 1

Untersagung der Gewerbeausübung bei Unzuverlässigkeit

zuständig: OrdB Große kreisangehörige Städte, im Übrigen KrOrdB

1.17

§ 35 Absatz 2

Gestattung der Fortführung des Betriebes durch einen Stellvertreter

zuständig: OrdB Große kreisangehörige Städte, im Übrigen KrOrdB

1.18

§ 35 Absatz 6

Wiedergestattung der Ausübung des Gewerbes

zuständig: OrdB Große kreisangehörige Städte, im Übrigen KrOrdB

1.19

§ 36

Öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen

a) auf dem Gebiet des Bergwesens

zuständig: LOBA

b) auf dem Gebiet des Vermessungswesens außerhalb der Landesvermessung

zuständig: RP

c) auf dem Gebiet der Land- und Forstwirtschaft einschließlich des Garten- und Weinbaues

zuständig: LWK

d) auf den übrigen Gebieten

zuständig: IHK

1.20

§ 36a Absatz 1

Anerkennung der Sachkunde von Antragstellern aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder aus einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

zuständig: Behörde, die nach Nummer 1.19 zuständig ist

1.21

§ 36a Absatz 2

Auferlegung einer Eignungsprüfung oder eines Anpassungslehrgangs

zuständig: Behörde, die nach Nummer 1.19 zuständig ist

1.22

§ 36a Absatz 3 in Verbindung mit § 13b

Prüfung der Vergleichbarkeit von Anforderungen des Herkunftslandes, die außerhalb der Sachkunde liegen

zuständig: Behörde, die nach Nummer 1.19 zuständig ist

1.23

§ 36a Absatz 4

Bestätigung des Empfangs der Unterlagen zum Nachweis der Sachkunde, Überprüfung der Echtheit dieser Unterlagen und Einholung entsprechender Auskünfte bei der zuständigen Stelle des Herkunftslandes

zuständig: Behörde, die nach Nummer 1.19 zuständig ist

1.24

§ 55 Absatz 2

Erteilung der Erlaubnisse zur Ausübung des Reisegewerbes (Erteilung von Reisegewerbekarten)

zuständig: OrdB

1.25

§ 55a Absatz 1 Nummer 1

Erteilung von Erlaubnissen zum Feilbieten von Waren gelegentlich von Messen usw.

zuständig: OrdB

1.26

§ 55a Absatz 2

Zulassung von Ausnahmen von dem Erfordernis der Reisegewerbekarte für besondere Verkaufsveranstaltungen

zuständig: OrdB

1.27

§ 55b Absatz 2

Ausstellung von Gewerbelegitimationskarten

zuständig: OrdB

1.28

§ 55c Satz 1

Entgegennahme der Anzeigen über den Beginn reisegewerbekartenfreier Tätigkeiten

zuständig: OrdB

1.29

§ 55c Satz 2

Ausstellung der Empfangsbescheinigungen

zuständig: OrdB

1.30

§ 55e Absatz 2

Zulassung von Ausnahmen von dem Verbot der Ausübung des Reisegewerbes an Sonn- und Feiertagen

zuständig: OrdB

1.31

§ 56 Absatz 2 Satz 3

Zulassung von Einzelausnahmen von den Verboten des § 56 Absatz 1 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202) in der jeweils geltenden Fassung

zuständig: OrdB

1.32

§ 56a Absatz 1

Entgegennahme der Anzeigen über die Veranstaltung von Wanderlagern

zuständig: OrdB

1.33

§ 56a Absatz 2

Untersagung von Wanderlagern

zuständig: OrdB

1.34

§ 59

Untersagung der Ausübung reisegewerbekartenfreier Tätigkeiten

zuständig: OrdB

1.35

§ 60

Untersagung der Beschäftigung einer Person im Reisegewerbe

zuständig: OrdB

1.36

§ 60a Absatz 2 Satz 2

Erteilung der Erlaubnisse zur Veranstaltung von anderen Spielen im Sinne des § 33d Absatz 1 Satz 1 Gewerbeordnung im Reisegewerbe

zuständig: OrdB

1.37

§ 60a Absatz 3 Satz 1

Erteilung von Erlaubnissen zum Betrieb von Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen im Reisegewerbe

zuständig: OrdB

1.38

§ 60c Absatz 1

Verlangen auf Vorzeigen der Reisegewerbekarte, auf Einstellen der Tätigkeit sowie auf Vorlage der geführten Waren

zuständig: OrdB/KrPolB

1.39

§ 60c Absatz 2

Ausstellung der Zweitschriften von Reisegewerbekarten

zuständig: OrdB

1.40

§ 60d

Verhinderung der Ausübung des Reisegewerbes

zuständig: OrdB

1.41

§ 69 Absatz 1: Festsetzung nach Gegenstand, Zeit, Öffnungszeiten und Platz von,

§ 69a Absatz 2: Erteilung von Auflagen bei,

§ 69b Absatz 1: Vorübergehende Änderung von Zeit, Öffnungszeiten und Platz in dringenden Fällen bei,

§ 69b Absatz 3: Änderung und Aufhebung der Festsetzung auf Antrag des Veranstalters von

a) Messen (§ 64 Gewerbeordnung)

zuständig: OrdB Große kreisangehörige Städte, im Übrigen KrOrdB

b) Ausstellungen (§ 65 Gewerbeordnung)

zuständig: OrdB Große kreisangehörige Städte, im Übrigen KrOrdB

c) Volksfesten (§ 60b Gewerbeordnung)

zuständig: OrdB

d) Großmärkten (§ 66 Gewerbeordnung)

zuständig: OrdB

e) Wochenmärkten (§ 67 Gewerbeordnung)

zuständig: OrdB

f) Spezialmärkten (§ 68 Absatz 1 Gewerbeordnung)

zuständig: OrdB

g) Jahrmärkten (§ 68 Absatz 2 Gewerbeordnung)

zuständig: OrdB

1.42

§ 69 Absatz 3

Entgegennahme der Anzeigen über die Nichtdurchführung von

a) Messen (§ 64 Gewerbeordnung)

zuständig: OrdB Große kreisangehörige Städte, im Übrigen KrOrdB

b) Ausstellungen

zuständig: OrdB Große kreisangehörige Städte, im Übrigen KrOrdB

c) Großmärkten

zuständig: OrdB

1.43

§ 70a

Untersagung der Teilnahme als Aussteller oder Anbieter wegen Unzuverlässigkeit

zuständig: OrdB Große kreisangehörige Städte, im Übrigen KrOrdB

1.44

§ 150 Absatz 2

Entgegennahme der Anträge auf Auskunft aus dem Gewerbezentralregister

zuständig: OrdB

Alle in der Verordnung genannten Verwaltungsaufgaben
zuständig: KrOrdB

2.5

Schaustellerhaftpflichtverordnung vom 17. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1598) in der jeweils geltenden Fassung

§ 2

Verlangen auf Vorzeigen der Versicherungsunterlagen

zuständig: OrdB

3

Gaststättengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418) in der jeweils geltenden Fassung und die auf dessen Grundlage ergangenen Verordnungen

Alle im Gesetz und in den Verordnungen genannten Verwaltungsaufgaben

zuständig: OrdB“.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Düsseldorf, den 2012

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin

Der Minister
für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk

Der Minister für Inneres und Kommunales

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Änderungen verschiedener Vorschriften in der Gewerbeordnung machen Anpassungen der Zuständigkeitsregelungen auf Landesebene erforderlich. Teilweise handelt es sich um redaktionelle Anpassungen bei gleich bleibenden Zuständigkeiten, teilweise werden neue Zuständigkeiten festgelegt. Im Zuge dieser Anpassungen wird die Anlage III zur Gewerbe-rechtsverordnung umfassend redaktionell überarbeitet und neu gefasst.

Neben den redaktionellen Anpassungen ergeben sich folgende inhaltliche Änderungen:

In der Gewerbeordnung wurde mit § 13c eine zentrale Vorschrift zur Anerkennung im Aus-land erworbener Befähigungs- und Ausbildungsnachweise geschaffen. Hiermit verbunden war die Aufhebung einer entsprechenden Spezialregelung in der Bewachungsverordnung (§ 5e). Für Anerkennungen im Bewachungsgewerbe wird die bisher schon bestehende Zuständigkeit der Ordnungsbehörden übernommen. Für den Bereich der Versicherungsvermittler und der Finanzanlagenvermittler müssen neue Zuständigkeiten festgelegt werden. Hier werden die Industrie- und Handelskammern als Erlaubnisbehörden für zuständig erklärt.

Mit Inkrafttreten zum 1. Januar 2013 wird die Gewerbeordnung um einen neuen § 34f er-gänzt, durch den die Finanzanlagenvermittler aus dem bisherigen § 34c GewO herausgelöst und einem eigenen Regulierungsregime unterstellt werden. Hiernach wird eine Erlaubnis-erteilung künftig unter anderem davon abhängig gemacht, dass der Gewerbetreibende zuvor den Nachweis einer bei der Industrie- und Handelskammer erfolgreich abgelegten Sachkunde-prüfung erbringt und den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung nachweist. Unverzüglich nach Aufnahme der Tätigkeit sind Finanzanlagenvermittler in Zukunft ver-pflichtet, sich über die Erlaubnisbehörde entsprechend dem Umfang der Erlaubnis in das bei den Industrie- und Handelskammern geführte Vermittlerregister eintragen zu lassen.

Die Schaffung einer neuen Vorschrift zur Regelung der Finanzanlagenvermittler in der GewO bringt das Erfordernis einer korrespondierenden Zuständigkeitsregelung auf Landesebene mit sich. Bislang waren die Kreisordnungsbehörden zuständige Erlaubnisbehörden für Finanz-anlagenvermittler. Im Hinblick auf die vollständig neue Regulierung dieser Branche ist die Frage der Zuständigkeit neu zu bewerten. Hierbei ist die Analogie des Regulierungsregimes zu den Regelungen im Versicherungsvermittlerrecht in besonderer Weise zu berücksichtigen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Die Verordnung wird entsprechend dem Kabinettsbeschluss vom 20. Dezember 2011 ent-fristet.

Zu Nummer 2

Infolge einer Neufassung des § 4 Gemeindeordnung durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Ok-tober 2007 (GV. NRW. S. 380) erhalten Gemeinden nicht nur dann (von Amts wegen) den Status einer Großen kreisangehörigen Stadt, wenn sie mehr als 60.000 Einwohner haben. Auf Antrag sind sie gemäß § 4 Absatz 3 Gemeindeordnung auch dann als Große kreisangehörige Stadt zu bestimmen, wenn sie an drei aufeinanderfolgenden Stichtagen mehr als 50.000

Einwohner zählen. In diesem Sinne ist eine Anpassung der Abkürzung und der Erläuterung zu den Ordnungsbehörden der Großen kreisangehörigen Städte vorzunehmen.

Zu Nummer 3

Die infolge der Änderungen der Gewerbeordnung gebotenen Anpassungen der Anlage III zur Gewerberechtsverordnung werden genutzt, um die gesamte Anlage redaktionell zu überarbeiten und neu zu fassen. Im Einzelnen ergeben sich folgende Änderungen:

Zu Anlage III Nummer 1.2

Redaktionelle Änderung.

Zu Anlage III Nummer 1.3

In der Gewerbeordnung wurde mit § 13c eine zentrale Regelung zur Anerkennung im Ausland erworbener Befähigungs- und Ausbildungsnachweise geschaffen. In den Anwendungsbereich dieser Vorschrift fallen Nachweise aus dem Bewachungs-, dem Versicherungsvermittlungs- und dem Finanzvermittlungsgewerbe. Die Zuständigkeiten für die Anerkennung in den betreffenden Bereichen sind festzulegen.

Für das Bewachungsgewerbe wird die bisher schon bestehende Zuständigkeit der Ordnungsbehörden übernommen, die in diesem Bereich auch Erlaubnisbehörden sind. Entsprechend werden für Anerkennungen im Bereich der Versicherungs- und Finanzvermittlung die Industrie- und Handelskammern als Erlaubnisbehörden für zuständig erklärt.

Zu Anlage III Nummer 1.4 bis 1.14

Redaktionelle Folgeänderungen und Überarbeitungen.

Zu Anlage III Nummer 1.15

Die Zuständigkeit für Erlaubnisverfahren nach § 34f GewO wird auf die Industrie- und Handelskammern übertragen. Dadurch wird bezogen auf die Durchführung der Sachkundeprüfung, die Erteilung der Erlaubnis sowie die anschließende Registereintragung eine Zuständigkeit „aus einer Hand“ geschaffen.

Eine einheitliche Zuständigkeit bezogen auf die unterschiedlichen Verfahrensschritte führt zum Einen zu zeit- und kostensparenden Verfahrenserleichterungen.

Gerade zwischen der Erlaubnis- und der Registerbehörde ist eine zeitnahe Datenweitergabe von besonderer Bedeutung. So muss der Widerruf bzw. die Rücknahme einer Erlaubniserteilung im Sinne eines effektiven Verbraucherschutzes so schnell wie möglich im Register vermerkt werden. Eine Identität der Zuständigkeit für Erlaubnisverfahren und Registereintragung hilft, zeitliche Friktionen zu vermeiden. Mit dem Entfallen von Informationswegen und dem Erfordernis, technische Vorrichtungen für einen sicheren Datentransport zwischen unterschiedlichen Behörden vorzuhalten, werden darüber hinaus Kosten eingespart.

Zum Anderen ist es für den Gewerbetreibenden von Vorteil, einen einzigen Ansprechpartner für Belange der Sachkundeprüfung, des Erlaubnisverfahrens und der Registrierung zu haben. Umständliche Behördenwege werden dem Gewerbetreibenden auf diese Art erspart.

Die Industrie- und Handelskammern verfügen bereits über eine umfassende Zuständigkeit für die Branche der Versicherungsvermittler, deren rechtliche Regulierung Vorbild für die Neuregelungen zu den Finanzanlagenvermittlern ist. Damit bringen die Kammern ein über

mehrere Jahre entwickeltes Know-how sowie eine eingespielte Verwaltungspraxis mit und können dies zumindest in Teilbereichen für die neue Aufgabe nutzen.

In Nordrhein-Westfalen gibt es eine große Schnittmenge bezogen auf die Tätigkeitsbereiche der Versicherungs- und der Finanzanlagenvermittlung. Dies führt zu Synergieeffekten bei den für beide Bereiche zuständigen Industrie- und Handelskammern. In Erlaubnisverfahren überschneidet sich ein Großteil der für die Prüfung der Erlaubnisvoraussetzungen erforderlichen Unterlagen, sodass diese in der Regel nur einmal durch den Gewerbetreibenden vorzulegen sind. Gründe für einen Erlaubniswiderruf im einen Tätigkeitsbereich schlagen im Normalfall auch auf den anderen Tätigkeitsbereich durch, sodass bezogen hierauf eine zeitnahe umfassende Reaktion der Vollzugsbehörde gewährleistet ist. Häufig schließen Gewerbetreibende, die sowohl als Versicherungs-, als auch als Finanzanlagenvermittler tätig sind, für beide Bereiche nur eine Vermögensschadenshaftpflichtversicherung ab. Auch dieser Nachweis muss im Rahmen des Erlaubnisverfahrens nur einmal vorgelegt werden. Im Falle eines Erlöschens der Haftpflichtversicherung genügt die Mitteilung an eine einzige Behörde.

Eine Zuständigkeit der Kammern schafft Synergien für die Vollzugsbehörden wie für die Gewerbetreibenden und entspricht damit dem erklärten Ziel der Landesregierung, Verwaltung weitestgehend zu entbürokratisieren.

Zu Anlage III Nummer 1.16 bis 1.44
Redaktionelle Folgeänderungen und Überarbeitungen.

Zu Anlage III Nummer 2.1
Redaktionelle Anpassung.

Zu Anlage III Nummer 2.21 bis 2.27
§ 5e der Verordnung über das Bewachungsgewerbe wurde durch Artikel 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I, S. 2515) aufgehoben. In der Folge werden die bisherigen Nummern 2.21 und 2.22 nicht in die Neufassung der Anlage III zur Gewerberechtsverordnung übernommen. Die Nummerierung wird redaktionell angepasst.

Zu Anlage III Nummer 2.3 bis 2.3.2
Redaktionelle Änderungen.

Zu Anlage III Nummer 2.3.4
Redaktionelle Änderung.

Zu Anlage III Nummer 2.4
Redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten der Verordnung.